

ERLÄUTERUNGEN ZUM PRÜFUNGSVERFAHREN

Fachpraktiker/in Hauswirtschaft

ÜBERSICHT

Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die im Ausbildungsrahmenplan der Rechtsvorschrift genannten Kenntnisse und Fertigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

Die Abschlussprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil.

1. Hauswirtschaftliche Dienstleistungen (Praktische Prüfung)	60%
2. Hausw. Versorgungsleistungen und dienstleistungsorientiertes Handeln	30%
3. Wirtschafts- und Sozialkunde	10%

Der Prüfling soll eine Arbeitsaufgabe mit situativen Fachgespräch sowie eine Arbeitsprobe durchführen. Die Prüfungszeit beträgt insgesamt 210 Minuten. Davon entfallen 120 Minuten auf die Arbeitsaufgaben inkl. 10 Minuten Fachgespräch. Für die Arbeitsprobe sind 90 Minuten vorgesehen.

Für die Durchführung der praktischen Prüfung sind aus den folgenden Tätigkeiten mindestens zwei auszuwählen:

- Speisen und Getränke zubereiten, ausgeben und Serviceleistungen erbringen.
- Räume und Betriebseinrichtungen reinigen, pflegen und Serviceleistungen durchführen.
- Textilien reinigen, pflegen und Serviceleistungen durchführen.

Bei der Bewertung der schriftlichen Fächer sowie des praktischen Prüfungsteils, ist der 100 Punkte Notenschlüssel zugrunde zu legen.

100 bis 92 Punkte	Note 1 - sehr gut
unter 92 bis 81 Punkte	Note 2 - gut
unter 81 bis 67 Punkte	Note 3 - befriedigend
unter 67 bis 50 Punkte	Note 4 - ausreichend
unter 50 bis 30 Punkte	Note 5 - mangelhaft
unter 30 bis 0 Punkte	Note 6 - ungenügend

Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn folgende Leistungen erzielt wurden:

- in keinem Fach "ungenügend" (unter 30 Punkte)
- im Gesamtergebnis ausreichende Leistungen
- im Prüfungsbereich "Hauswirtschaftliche Dienstleistungen" mindestens ausreichende Leistungen (Sperrfach)
- in mindestens einem der übrigen Prüfungsbereich ausreichende Leistungen.

Die Gesamtnote errechnet sich - jeweils mit einer Kommastelle - wie folgt:

Fach	Bewertung	Maximale Punktzahl
Hauswirtschaftl. Dienstleistungen	x 60	600
Hausw. Versorgungsleistungen u. dienstleistungsorientiertes Handels	x 30	300
Wirtschafts- und Sozialkunde	x 10	100
Gesamtergebnis	Summe geteilt durch 100	1000 Geteilt d. 100

Jeder Prüfungsteilnehmer erhält nach Teilnahme am letzten Prüfungsfach eine Bescheinigung, in der das Bestehen / nicht Bestehen der Prüfung bestätigt wird.

Bei bestandener Abschlussprüfung erhält der Prüfungsteilnehmer ein Prüfungszeugnis, in dem das Bestehen der Prüfung bestätigt ist und die Prüfungsleistung in jedem der Prüfungsfächer und dem Gesamtergebnis als Punktzahl (ohne Kommastelle) und Prädikat ausgewiesen wird.

Bei nicht bestandener Abschlussprüfung ist dies dem Prüfungsteilnehmer kurz zu erläutern und auf Wiederholungsmöglichkeit hinzuweisen. Bei Auszubildenden sollte ebenfalls auf die Möglichkeit der Verlängerung hingewiesen werden. Abweichungen vom Normalfall sind im Prüfungsprotokoll festzuhalten.

Mündliche Ergänzungsprüfung

Die mündliche Ergänzungsprüfung bezieht sich nur auf die schriftlichen Prüfungsfächer. Sie kann demnach nur gewährt werden, wenn in bis zu zwei der schriftlichen Prüfungsfächer die Prüfungsleistungen mit schlechter als "ausreichend" (unter 50 Punkte) und in den übrigen Fächern mit mindestens "ausreichend" (mindestens 50 Punkte) bewertet wurden und wenn dies für das Bestehen der Prüfung erforderlich ist.

Die mündliche Ergänzungsprüfung kann **nur in einem** der beiden mit schlechter als "ausreichend" bewerteten schriftlichen Fächer ermöglicht werden. In einer Dauer von ca. 15 Minuten werden vom Prüfungsausschuss mündliche Fragen gestellt, die sich auf den in der Ausbildungsordnung für dieses Prüfungsfach vorgesehenen Inhalt beziehen.

Die Bewertung der Leistung in der mündlichen Ergänzungsprüfung erfolgt nach dem in der Prüfungsordnung festgelegten 100-Punkte-Schlüssel. Bei der Ermittlung des neuen Ergebnisses für das Prüfungsfach werden die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis zwei zu eins gewichtet:

(Punkte schriftlich x 2 + Punkte mündliche Ergänzungsprüfung) : 3	= neue Punktzahl des Faches = Note entsprechend Punkteschlüssel
----------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------

Das Antragsformular muss - sofern der Prüfungsteilnehmer die mündliche Ergänzungsprüfung ablegen möchte - zu der praktischen Prüfung mitgebracht werden. Dadurch soll gewährleistet sein, dass der Prüfungsausschuss nach Abnahme der Leistungen im Fach "Praktische Prüfung" dem Prüfling mitteilen kann, ob dem Antrag stattgegeben wird und wann die mündliche Ergänzungsprüfung stattfindet (in der Regel unmittelbar nach der Abnahme der praktischen Prüfung). Für diese Prüfungsteilnehmer endet die Prüfung erst nach Abschluss der mündlichen Ergänzungsprüfung.

Wiederholungsprüfung

Eine nicht bestandene Prüfung kann entsprechend den Regelungen von § 37 Abs. 1 BBiG zweimal wiederholt werden, frühestens zum nächstmöglichen Prüfungstermin.

Der Prüfungsteilnehmer kann sich auf Antrag von der Wiederholung der Prüfungsfächer befreien lassen, in denen er mindestens ausreichende Leistungen (mindestens 50 Punkte) erreicht hat, sofern er sich innerhalb von zwei Jahren - gerechnet vom Tag der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an - zur Wiederholungsprüfung anmeldet und an der nächstmöglichen Prüfung teilnimmt. Auf Verlangen des Auszubildenden ist die Ausbildungszeit bis zur nächstmöglichen Prüfung zu verlängern, höchstens jedoch um ein Jahr (§ 21 Abs. 3 BBiG).